

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Mitglieder des Europäischen Parlaments  
aus Deutschland im ENVI-Ausschuss

**Allianz der öffentlichen  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a  
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06  
Fax: 030 397436-83

uenlue@aoew.de  
www.aoew.de

Datum:  
2019-01-08

**EU-Registernr.: 00481013843-28**

## **Berichtsentwurf im ENVI-Ausschuss zum Verordnungs-Vorschlag über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (COM(2018)0337)**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

aus dem Arbeitsplan des ENVI-Ausschusses können wir ersehen, dass Sie sich voraussichtlich am 22. Januar 2019 mit o.g. Verordnungs-Vorschlag befassen werden. Als Interessenvertretung der sich vollständig in öffentlicher Hand befindlichen Betriebe, Unternehmen und Verbände der Wasserwirtschaft möchten wir Sie um Unterstützung der Belange der öffentlichen Wasserwirtschaft als Hüterin des besonderen Gutes Wasser, das keine Handelsware ist, bitten.

Der Berichtsentwurf sieht nunmehr auch die Ausweitung der Wiederverwendungsmöglichkeit von Abwasser für „zivile Zwecke“ zur Bewässerung von Grünflächen, Golfplätzen und zur Straßenreinigung vor [Anhang I – Abschnitt 1 – Buchstabe a a (neu)]. Aus AöW-Sicht sehen wir dies in einer EU-weit geltenden Verordnung besonders kritisch, da mit einem solchen Vorschlag die Gebietsmonopolstellung des örtlichen Wasserversorgers in Frage gestellt würde. Auch private Betreiber von „Aufbereitungsanlagen“ (im Berichtsentwurf „Rückgewinnungsanlagen“ genannt) hätten sodann einen möglichen Zugang zum Versorgungsgebiet für die im Vorschlag genannten Zwecke und es würde durch eine EU-Verordnung die Grundlage für einen potenziellen Markt dafür geschaffen. Außerdem könnten die dafür und für die übrige Trinkwasserversorgung getätigten Investitionen nur noch durch einen größeren Wasserverbrauch oder durch höhere Preise amortisiert werden. Zudem wird bei diesem Vorschlag nicht berücksichtigt, ob und wie sich dies für die öffentliche Trinkwasserversorgung in einem Versorgungsgebiet auswirkt, in der es ausreichend Wasser für solche Zwecke gibt und die Infrastruktur dafür bereits ausgelegt ist.

**Wir möchten Sie deshalb bitten, den Vorschlag über die  
Wiederverwendungsmöglichkeit von Abwasser für „zivile Zwecke“ im  
Berichtsentwurf [Anhang I – Abschnitt 1 – Buchstabe a a (neu)]  
abzulehnen.**

**Desweiteren sieht der Berichtsentwurf die Wiederverwendung für „Umweltzwecke“ vor [Anhang I – Abschnitt 1 – Buchstabe a b (neu)],** wonach damit die Verwendung für die Aufrechterhaltung der ökologischen Mindestflüsse von Gewässern, Vorgehen gegen Salzintrusion und Verbesserung der Biodiversität natürlicher Ökosysteme, die stärker wasserabhängig sind, gemeint sind. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass eine Nennung in der hier gegenständlichen Verordnung eine einseitige Priorität auf die Wasserwiederverwendung setzen und nachhaltigen Maßnahmen im Sinne der Betrachtung der Verursacher im gesamten Wasserkreislauf entgegenwirken würde. **Wir möchten Sie deshalb bitten, auch diesen Vorschlag abzulehnen.**

Außerdem bitten wir die weiteren Forderungen der AöW vom 8. August 2018 (siehe Anlage) zu berücksichtigen. Diese sind:

- Sicherstellung, dass die über die reine Abwasserbehandlung hinausgehenden Kosten durch die Abnehmer kostendeckend und ohne Subventionen getragen werden müssen. Kläranlagenbetreiber und Betreiber einer Aufbereitungsanlage müssen daher wirtschaftlich getrennt arbeiten und dürfen eigentumsrechtlich nicht verbunden sein.
- Ablehnung einer Regelung in Form einer EU-Verordnung, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich ist. Die AöW schlägt als ein geeignetes Regelungsinstrument eine EU-Leitlinie oder EU-Richtlinie vor.
- Schaffung einer Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten, wonach die Wiederverwendung auch unterbunden werden kann.
- Ablehnung von delegierten Rechtsakten, soweit dadurch die vorgeschlagene Regelung durch die EU-Kommission erweitert werden kann.
- Zulassung der Wiederverwendung von Wasser aus Kläranlagen in einem begrenzten Umfang und nur in Ausnahmefällen nach Ausschöpfen des Standes der Technik bei der Bewässerung. Vor einer Regelung zur Wasserwiederverwendung aus Kläranlagen ist eine EU-weite Regelung für die landwirtschaftliche Bewässerung zu schaffen.
- Einhaltung der höchsten Hygienestandards bei der Bewässerung von Agrarerzeugnissen sowie Kennzeichnung auf Agrarerzeugnissen, welche Bewässerungsmethode angewandt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Durmuş Ünlü  
Stellvertretender Geschäftsführer

**Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**  
**[EU-Registriernummer: 00481013843-28]**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.